

VORLAGE FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Drucks.Nr. : 279 (1242)

Datum : 6. Oktober 2020

Vorliegende Abteilung: Steuern & Abgaben

Sachbearbeiter/in: Frau Gerkis

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Erlass einer Hebesatzsatzung für die Gemeinde Höchst i. Odw. für das Haushaltsjahr 2021

Erläuterungen:

Für das Haushaltsjahr 2020 wurden folgende Hebesätze festgelegt:

Grundsteuer A - land- und forstwirtschaftliche Betriebe	450 v.H.
Grundsteuer B - Grundstücke	450 v.H.
Gewerbsteuer	380 v.H.

Es wird vorgeschlagen, die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2021 analog den Hebesätzen des Haushaltsjahres 2020 festzusetzen.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigelegte Hebesatzsatzung für die Gemeinde Höchst i. Odw. wird mit folgenden Hebesätzen beschlossen:

Grundsteuer A - land- und forstwirtschaftliche Betriebe	450 v.H.
Grundsteuer B - Grundstücke	450 v.H.
Gewerbsteuer	380 v.H.

Die Hebesatzsatzung ist für das Haushaltsjahr 2021 gültig.

Handzeichen Sachbearbeiter/in

Handzeichen Abteilungsleiter/in

Handzeichen Bürgermeister
bzw. Vertreter/in

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer**

- Hebesatzsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |

2. für die Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2021.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Höchst i. Odw., den

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Höchst i. Odw.

Bitsch, Bürgermeister

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 28 April 1993 i.d.F. der 5. Änderung vom 04. September 2007 im Mümling-Boten in der Ausgabe vom öffentlich bekannt gemacht.

Höchst i. Odw., den
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Höchst i. Odw.


Bitsch, Bürgermeister

